



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920

und Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland

mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11

in der Funktion des persistent objector

- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 26 vom 05. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Die Reichsbürger der Bundesrepublik Deutschland

Das Hessische Finanzgericht hat festgestellt:

“Es ist zwar zutreffend, dass das Deutsche Reich weder mit der Kapitulation im Jahre 1945 noch aus Anlass der Ausübung fremder Staatsgewalt durch die Alliierten untergegangen ist. Das Deutsche Reich besitzt Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht "Rechtsnachfolger" des deutschen Reiches, sondern als Staat mit dem im Jahre 1871 gegründeten deutschen Staat identisch bzw. (in Hinblick auf die räumliche Ausdehnung) teilidentisch (BVerfG vom 31.07.1973 - 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 1). An dieser Subjektidentität hat sich durch das Inkrafttreten des GG nichts geändert.

Diese ist vielmehr durch das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 GG) und der damit verbundenen Identität des Staatsvolkes als Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates dokumentiert worden (BVerfG vom 21.10.1987 - 2 BvR 373/83, BVerfGE 77, 137 unter C. I. 3. b.).

Quelle: Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 22.09.2010 - 6 K 134/08

Die Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich 1871 begründet sich darin, daß der Preußische Staat zwar als größter Gliedstaat zum Deutschen Reich 1871 gehörte, jedoch nicht zum Staat Bundesrepublik Deutschland gehört, weshalb die BRD nur teilidentisch ist mit dem Deutschen Reich 1871.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist gleichgeschaltet als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, zu dessen Geltungsbereich der Preußische Staat Freistaat Preußen nicht gehört. (Beweis: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

Die deutschen Staatsangehörigen (Art. 116 GG) bilden in der Gleichschaltung das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland und sind Reichsbürger auf Grund der Teilidentität der BRD mit dem Staat Deutsches Reich von 1871.

Die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen sind keine Deutschen i.S.d. GG Art. 116 und somit keine Reichsbürger der BRD, denn sie besitzen die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen und eine doppelte Staatsangehörigkeit ist im preußischen Staatsangehörigkeitsrecht auf Grund staatsrechtlicher Interessenskonflikte zwischen den Staaten grundsätzlich ausgeschlossen!

Deshalb kann eine bundesdeutsche Behörde in das Staatsangehörigkeitsrecht des Freistaats Preußen nicht eingreifen. So stellte das Verwaltungsgericht Aachen am 20. September 2019 fest:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

Aktenzeichen: 9 K 1885/18

http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Ordnung gültig.